

Schulordnung des BBZ Hochwald

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Schulordnung gilt im Bereich des Berufsbildungszentrums Hochwald. Sie und die zusätzlichen Erläuterungen sind allen Schülern/ Schülerinnen bei Unterrichtsaufnahme vom Klassenlehrer unverzüglich bekannt zu geben.

2. VERHALTEN IN DEN SCHULGEBÄUDEN UND AUF DEM SCHULGELÄNDE

Während des Aufenthalts in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände haben die Schüler/Schülerinnen den Anordnungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und anderer bediensteten Personen Folge zu leisten.

3. UNTERRICHTSTEILNAHME

Jeder Schüler/Schülerin ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.

4. ALKOHOL-/ DROGENVERBOT, KAUGUMMIVERBOT, ESSEN UND TRINKEN IM UNTERRICHT

Auf dem Schulgelände und in den Gebäuden ist das Mitbringen und Konsumieren von Alkohol und jeder anderen möglichen Art von Drogen strikt untersagt. In den Gebäuden gilt das „Kaugummiverbot“. Essen und Trinken sind nur auf dem Schulhof und in den Aufenthaltsräumen während der Pausen erlaubt. In den Klassenräumen darf nicht gegessen werden. Getrunken werden darf nach Zustimmung des anwesenden Lehrers.

5. BENUTZUNG DER UNTERRICHTS- RÄUME UND EINRICHTUNGEN, HAFTUNG FÜR WERTGEGENSTÄNDE

Die Unterrichtsräume und Einrichtungsgegenstände sind zu schonen und sauber zu halten. Bilder, Schautafel u.a. dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung angebracht werden. Die Toiletten sind sauber zu halten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände in Waschbecken und Toiletten geworfen werden. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume! Die Schule übernimmt keine Haftung für den Verlust von Kleidung und Wertgegenständen. Die Schüler/ Schülerinnen können wertvolle Kleidungsstücke mit in den Klassenraum nehmen.

6. HANDY-VERBOT

Handys dürfen während der Unterrichtszeit in den Klassenräumen weder benutzt werden noch eingeschaltet sein. Eingeschaltete Handys während Klassenarbeiten gelten als Täuschungsversuch. Bei Zuwiderhandlung wird das Handy eingezogen und kann nach Ende des Unterrichts im Sekretariat abgeholt werden.

7. RAUCHVERBOT

Auf dem Schulgelände und in den Gebäuden ist das Rauchen – auch mit E-Zigaretten – verboten.

8. BESCHÄDIGUNGEN

Jeder/Jede Schüler/Schülerin ist für die pflegliche

Behandlung der Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel mitverantwortlich. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Verunreinigung am Gebäude, an den Einrichtungen oder Anlagen haften der Verursacher bzw. die Erziehungsberechtigten. Beschädigungen und Verunreinigungen der Klassenräume und ihrer Einrichtungsgegenstände sind dem Fachlehrer unverzüglich anzugeben.

9. UNTERRICHTSBEGINN

Die Schüler/ Schülerinnen finden sich vor Unterrichtsbeginn d.h. zum ersten Gong, vor dem Unterrichtsraum ein. Der Unterricht beginnt zu den vorgegebenen Zeiten.

10. PARKEN

Innerhalb des Schulgeländes sind die Fahrzeugführer verpflichtet, im Schritttempo zu fahren. Auf dem Schulgelände darf nur auf den besonders gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Für das Abhandenkommen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen oder für die Beschädigung von Fahrzeugen, die durch den Fahrer selbst oder durch das Verschulden Dritter verursacht wurden, haftet die Schule nicht.

11. BEFREIUNG VOM SPORTUNTERRICHT

Eine Befreiung vom Sportunterricht über zwei Unterrichtstage hinaus kann auf Grundlage eines ärztlichen Zeugnisses, über mehr als zwei Monate auf Grundlage eines amtsärztlichen Zeugnisses vom Schulleiter gewährt werden.

12. ENTSCHEIDUNG BEI FEHLZEITEN

Bis 10:00 Uhr am ersten Fehltag muss eine telefonische Benachrichtigung erfolgen. Die schriftliche Entschuldigung ist spätestens am 2. Schultag nach Rückkehr vorzulegen. Bei längerer Fehlzeit ist die Entschuldigung nach einer Woche vorzulegen. Besteht ein Ausbildungsverhältnis, so muss der Betrieb die Kenntnisnahme der Entschuldigung bestätigen. In Zweifelsfällen kann der Schulleiter/ die Schulleiterin die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, dessen Kosten der Schüler/ die Schülerin trägt.

13. VERLASSEN DES SCHULGELÄNDES

Während der Unterrichtszeit, in Pausen und Freistunden dürfen Schüler/ Schülerinnen das Schulgelände nur mit Genehmigung verlassen. Sonst entfällt die Aufsichtspflicht der Schule und der Versicherungsschutz erlischt.

14. NOTFALLPLÄNE

Die Notfallpläne an den jeweiligen Klassenzimmertüren sind zu beachten und entsprechend einzuhalten.

15. KOPFBEDECKUNG

Das Tragen einer Kopfbedeckung im Unterricht ist nicht erlaubt. Ausnahme: Schülerinnen aus religiösen Gründen.